

## Antrag

der Abgeordneten **Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Stefan Schuster, Martin Güll, Diana Stachowitz, Christa Naaß, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Johanna Werner-Muggendorfer SPD**

### **Zukunft der Staatlichen Feuerweherschulen (III)**

**hier: Stellenbesetzung – Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Ausnahme von der zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz zuzulassen, wenn es sich um die Wiederbesetzung einer Stelle bei einer der drei Staatlichen Feuerweherschulen in der Freistellungsphase bei der Inanspruchnahme des Blockmodells bei der Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz durch den Altersteilzeit beantragenden Beamten handelt.

### **Begründung:**

Die Besetzung freiwerdende Stellen an den Staatlichen Feuerweherschulen unterliegt der allgemeinen Wiederbesetzungssperre nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz. Diese beträgt derzeit zwölf Monate. Erst nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tag des Freiwerdens an kann die Stelle wieder besetzt werden.

Für die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen von Lehrpersonal an den Staatlichen Feuerweherschulen bedeutet dies, dass die neu eingestellte Lehrkraft erst nach dem dritten Jahr ihrer Einstellung für das Aus- und Fortbildungsprogramm der Staatlichen Feuerweherschulen zur Verfügung steht, weil sie selbst erst noch eine zweijährige Ausbildung zu absolvieren hat.

Geht eine Lehrkraft in Altersteilzeit, wird auf Grund der Wiederbesetzungssperre diese Stelle erst wieder neu besetzt, wenn die Lehrkraft das volle Ruhestandsalter erreicht. Beim Blockmodell bei der Altersteilzeit hat dies zur Folge, dass während der Freistellungsphase die Stelle unbesetzt bleibt. Entscheidet sich also eine Lehrkraft, die mit 65 Jahren das Ruhestandsalter erreicht, mit 60 Jahren für die Altersteilzeit, beginnt nach zweieinhalb Jahren die Freistellungsphase. Die Lehrkraft steht ab dann nicht mehr zur Verfügung. Faktisch ist diese Stelle für insgesamt fünfeinhalb Jahre unbesetzt, nämlich für zweieinhalb Jahre infolge der Freistellungsphase, für zwölf Monate infolge der Wiederbesetzungs-

sperre und für zwei Jahre infolge der erforderlichen Ausbildung einer neu einzustellenden Lehrkraft. Dies hat zur Folge, dass dringend benötigte Lehrgänge an den Staatlichen Feuerweherschulen ausfallen oder ausgesetzt werden müssen, so dass der Ausbildungsbedarf der bayerischen Feuerwehren in diesen Bereichen auf Jahre gesehen nicht gedeckt werden kann.

Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, dass das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz zulässt. Der besondere Fall, der eine solche Ausnahme (nur) rechtfertigt, liegt vor. Nur durch die Wiederbesetzung der Stellen bereits während der Freistellungsphase bei der Altersteilzeit kann der Aus- und Fortbildungsbedarf der bayerischen Feuerwehren gedeckt werden. Dabei entstehen für den Staatshaushalt keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Die bereits während der Freistellungsphase wiederbesetzten Stellen können vollständig ressortintern aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer finanziert werden, die unter anderem hierfür zweckgebunden ist.